



Schleswig-Holstein
Ministerium für Allgemeine und
Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Die Führung ausländischer akademischer Grade in Schleswig-Holstein



Schleswig-Holstein. Der echte Norden.

Inhaltsverzeichnis

Impressum	2
Allgemeines	3
1. Rechtliche Grundlagen	4
2. Das Hochschulgesetz des Landes Schleswig-Holstein.....	4
3. Die Verordnung zu § 57 Absatz 4 HSG	4
4. Der Grundsatz... ..	7
5. ... und die Ausnahmen	7
6. Die Länder der EU.....	7
7. ... und des EWR	7
8. Äquivalenzabkommen	7
9. Bilaterale Erklärungen	8
Sonstiges	8
10. Wesentliche Änderungen	8
11. Häufig gestellte Fragen.....	8
Strafrechtliche Aspekte	16
12. Der Gesetzestext	16
13. Weitere Fragen	17
14. Kann ich prüfen lassen, ob jemand seinen Dokortitel zu recht trägt?	17
Weitere Informationen.....	17
15. Haben Sie zusätzliche Fragen?	17

Impressum

Herausgeber:
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein,
Postfach 7124, 24171 Kiel

Redaktion / Realisierung:
Ralf Sieger, Ralf.Sieger@bimi.landsh.de
Telefon 0431/988-5780

Referat III 517

Stand: 29. September 2022

Die Landesregierung im Internet:
<http://www.landesregierung.schleswig-holstein.de> oder klicken Sie [hier](#).

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Haftungsausschluss

Die Inhalte dieser Publikation wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Gewähr übernehmen. Haftungsansprüche gegen das Wissenschaftsministerium, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller (immaterieller) Art beziehen, die durch die Inhalte bzw. durch fehlerhafte und unvollständige Inhalte verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Wissenschaftsministeriums kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Insbesondere haftet das Wissenschaftsministerium nicht für fehlerhafte Eintragungen der Datenbank „Anabin“. Das Wissenschaftsministerium behält es sich vor, Teile oder die gesamte Publikationen ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.

Allgemeines

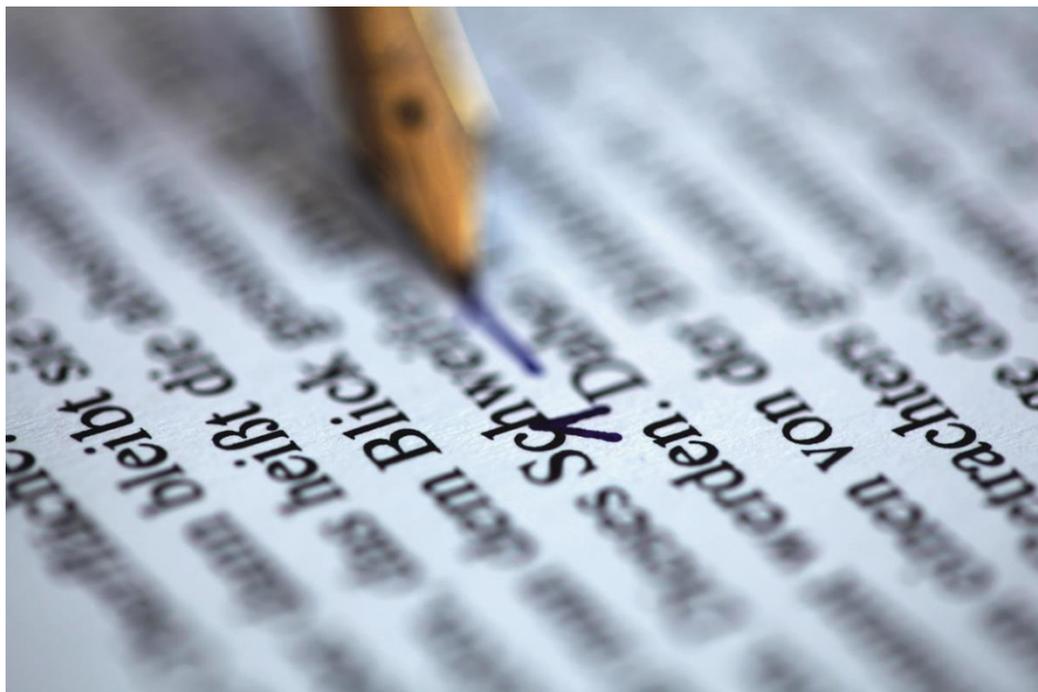


Foto & Copyright: pur.pur

Die Führung ausländischer Grade bedurfte in der Vergangenheit der Zustimmung des damaligen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

Die Zustimmung des Ministeriums war notwendig, um zum einen die Einheitlichkeit bei der Führung ausländischer akademischer Grade auf Visitenkarten, Briefköpfen sowie auf Schreiben mit Außenwirkung zu gewährleisten, andererseits um einen Missbrauch durch nicht authentische bzw. käuflich erworbene Diplome im Rahmen der Antragstellung bereits im Vorfeld zu unterbinden.

Zur Vereinheitlichung der teilweise unterschiedlichen Genehmigungspraxis in den Ländern und zur Verwaltungsvereinfachung fasste die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) am 14.04.2000 den Beschluss „Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung durch einheitliche gesetzliche Bestimmungen“, der die Grundlage für die sog. „Allgemeingenehmigung“ bildet und durch den § 57 Hochschulgesetz (HSG) auch in Schleswig-Holstein in Landesrecht umgesetzt wurde. Schleswig-Holstein führte die Allgemeingenehmigung im Jahr 2004 ein.

Der ergänzende Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.09.2001 „Vereinbarung der Länder in der Bundesrepublik Deutschland über begünstigende Regelungen gemäß Ziffer 4 der

Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung durch einheitliche gesetzliche Bestimmungen vom 14.04.2000“ wurde durch Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.05.2019 zuletzt angepasst und ist in Schleswig-Holstein durch die Verordnung zu § 57 HSG realisiert worden. Beschlüsse der Kultusministerkonferenz sind für das Land Schleswig-Holstein noch nicht bindend; dies bedarf erst einer Umsetzung in das Landesrecht.

Mit Wirkung zum 01.01.2014 wurde die frühere „Landesverordnung zur Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade (Regelungsverordnung - ReVO)“ durch die „Landesverordnung zur Führung ausländischer Hochschulgrade (Hochschulgradverordnung Ausland - HGradVO)“ ersetzt.

1. Rechtliche Grundlagen

2. Das Hochschulgesetz des Landes Schleswig-Holstein



Foto: Jürgen Haacks / Uni Kiel

Die Führung ausländischer Grade ist in § 57 Hochschulgesetz des Landes Schleswig-Holstein (HSG) geregelt. Die Veröffentlichung erfolgte im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVObI. 2016, ab Seite 39); nachträgliche Änderungen sind möglich.

Der Gesetzestext lautet wie folgt:

§ 57 Führen ausländischer Grade

(1) Ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule aufgrund eines durch Prüfung abgeschlossenen Studiums verliehen worden ist, kann in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Dabei kann die verliehene Form in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Dies gilt entsprechend für staatliche und kirchliche Grade. Die Umwandlung in einen inländischen Grad findet nicht statt.

(2) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Dabei kann die verliehene Form in die lateinische Schrift übertragen werden. Ehrengrade dürfen nicht geführt werden, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Absatz 1 hat.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten

entsprechend für Hochschultitel und Hochschul-tätigkeitsbezeichnungen. Professorentitel dürfen grundsätzlich nur für die Dauer der Tätigkeit geführt werden.

(4) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung von den Absätzen 1 bis 3 abweichende begünstigende Regelungen, insbesondere für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz sowie für das Führen ausländischer Professorentitel, zu treffen und Einzelheiten zum Führen ausländischer Grade nach den Absätzen 1 bis 3 und 5, insbesondere zur Verleihungsform und zu Nachweispflichten über Art und Form der Verleihung, zu regeln.

(5) Eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Grad- oder Titelführung ist untersagt. Durch Entgelt erworbene Titel und Grade dürfen nicht geführt werden. Wer einen Grad, Titel oder eine Hochschulbezeichnung führt, hat auf Verlangen der zuständigen Stelle die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.

3. Die Verordnung zu § 57 Absatz 4 HSG

Die Veröffentlichung der Verordnung zu § 57 Absatz 4 HSG erfolgte im Nachrichtenblatt Hochschule (NBI. HS MBW Schl.-H. 2013, ab Seite 69), sie wurde durch Verordnung vom 01.09.2022 (NBI. HS MBWFK Schl.-H. S. 52) zuletzt geändert.

Landesverordnung zur Führung ausländischer Hochschulgrade (Hochschulgradverordnung Ausland - HGradVO) Vom 13. September 2013

§ 1

(1) Hochschulgrade aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), mit Ausnahme der im Nordteil Zyperns erworbenen Hochschulgrade, oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie Hochschulgrade des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschulen können in der Originalform ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden. Diese Regelung gilt entsprechend für Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen. Ausgenommen sind Ehrendokortitel sowie Ehrenprofessortitel, soweit eine landesrechtliche Zuständigkeit hierfür vorliegt

(2) Inhaberinnen oder Inhaber von in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworbenen Doktorgraden, die in den in Absatz 1 bezeichneten Staaten oder Institutionen erworben wurden, können anstelle der im Herkunftsland

zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung gemäß § 57 Abs. 1 HSG wahlweise die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung führen. Dies gilt nicht für Doktorgrade, die ohne Promotionsstudien und -verfahren vergeben werden (sog. Berufsdoktorate) und für Doktorgrade, die nach den rechtlichen Bestimmungen des Herkunftslandes nicht der dritten Ebene der Bologna-Klassifikation der Studienabschlüsse zugeordnet sind. Die gleichzeitige Führung beider Abkürzungen ist nicht zulässig.

(3)

1. Inhaberinnen oder Inhaber von folgenden Doktorgraden

Russland:

- kandidat biologiceskich nauk
- kandidat chimiceskich nauk
- kandidat farmacevticeskich nauk
- kandidat filologiceskich nauk
- kandidat fiziko-matematiceskich nauk
- kandidat geograficeskich nauk
- kandidat geologo-mineralogiceskich nauk
- kandidat iskusstvovedenija
- kandidat medicinskich nauk
- kandidat architektury
- kandidat psychologiceskich nauk
- kandidat selskochozjajstvennych nauk
- kandidat techniceskich nauk
- kandidat veterinarnych nauk

können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz, jedoch mit Herkunftsbezeichnung führen.

2. Inhaberinnen oder Inhaber von folgenden Doktorgraden

a) Australien:

„Doctor of ...“ mit jeweils unterschiedlicher Abkürzung

b) Israel:

„Doctor of ...“ mit jeweils unterschiedlicher Abkürzung

c) Japan:

„Doctor of ...“ (hakushi ...)

d) Kanada:

„Doctor of Philosophy“ - Abk.: „Ph.D.“

e) Vereinigte Staaten von Amerika:

„Doctor of Philosophy“ - Abk.: „Ph.D.“, sofern die verleihende Einrichtung von der Carnegie Foundation for the Advancement of Teaching als „R1: Doctoral Universities - Very high research activity“ oder als „R2: Doctoral Universities - High research activity“ (einzusehen unter <https://carnegieclassifications.iu.edu/index.php>) klassifiziert ist,

f) Vereinigtes Königreich:

„Doctor of ...“ mit jeweils unterschiedlicher Abkürzung

können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzungen die Abkürzung „Dr.“ jeweils ohne fachlichen Zusatz und Herkunftsbezeichnung führen. Diese Regelung gilt entsprechend für Professorentitel. Doktorate im Sinne von Nummer 2 sind, unabhängig von ihrer originalsprachlichen Bezeichnung im Herkunftsstaat, Grade, die auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Promotionsverfahrens erworben werden und der dritten Ebene der Bologna-Klassifikation entsprechen.

(4) Inhaberinnen oder Inhaber eines Professorentitels aus einem Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 Satz 1 dürfen die akademische Bezeichnung „Professor“ oder „Prof.“ ohne Zusatz nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis mit einer anerkannten ausländischen Hochschule führen; im Falle eines Ausscheidens vor Erreichen der Altersgrenze gilt dies nur nach einer hauptberuflichen Tätigkeit als Professorin oder Professor, deren Dauer mindestens der Tätigkeitsdauer inländischer Professoren für den Erhalt der Bezeichnung nach dem Hochschulgesetz entspricht. Dies gilt nicht für ausländische Professorentitel, die hiesigen Gastprofessuren, Honorarprofessuren oder Ehrenprofessuren vergleichbar sind.

(5) Russische Kandidatengrade im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 müssen von der staatlichen „Vyssaja attestacionnaja komissija Ministerstva obrazovanija i nauki Rossijskoj Federacii“ (russische Abkürzung: VAK)/Oberste Attestationskommission des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft der Russischen Föderation (aktuelle Bezeichnung seit 2007) oder einer ihrer Vorgängereinrichtungen verliehen worden sein.

Diese sind:

- bis 1991: „Vyssaja attestacionnaja komisija pri Sovete Ministrov SSSR“/Oberste Attestationskommission beim Ministerrat der UdSSR,
- 1992 bis 1996: „Vyssij attestacionnyj komitet Rossijskoj Federacii“/Oberstes Attestationskomitee der Russischen Föderation,
- 1997 bis 2001: „Gosudarstvennyj vyssij attestacionnyj komitet Rossijskoj Federacii“/Staatliches Oberstes Attestationskomitee der Russischen Föderation,
- 2001 bis 2006: „Vyssaja attestacionnaja komisija Ministerstva obrazovanija Rossijskoj Federacii“/Oberste Attestationskommission des Ministeriums für Bildung der Russischen Föderation.

§ 2

Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich die Inhaberinnen oder Inhaber ausländischer Grade hinsichtlich der Form der Gradführung begünstigen, erhalten diese Regelungen den Vorrang.

§ 3

Ausländische Grade von Berechtigten nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), zuletzt geändert durch Artikel 162 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), die über eine Bescheinigung nach § 15 BVFG verfügen, können auf Antrag in einen deutschen Grad umgewandelt werden, wenn dem ausländischen Grad Prüfungen oder Befähigungsnachweise zugrunde liegen, die entsprechenden Prüfungen oder Befähigungsnachweisen im Geltungsbereich dieses Gesetzes materiell gleichwertig sind.

§ 4

(1) Die Führung der Hochschulbezeichnung oder einer im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung der Hochschulbezeichnung einer anerkannten ausländischen Hochschule ist zulässig, wenn die Angabe unter Nutzung derselben Schriftart, -typ, -attribut, -farbe, -größe und ohne erweiterte Textabstände zum verliehenen Titel angegeben

wird.

(2) Die Hochschulbezeichnung gemäß Absatz 1 ist rechts neben dem Namen oder mit einem deutlich als Stern gekennzeichneten Verweis auf die nachfolgende Zeile zu führen.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung für Personen, die die Angabe der verleihenden Hochschule nachweislich vor dem 15. Februar 2008 abweichend geführt haben.

(4) Die Form der Verleihung im Sinne von § 57 Absatz 1 Satz 1 HSG bezieht sich auch auf die Sprache der Verleihungsurkunde, durch die der ausländische Hochschulgrad nach dem Recht des Herkunftslandes originär verliehen wurde.

(5) Bei der wörtlichen Übersetzung gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 HSG handelt es sich um die deutsche Übersetzung.

(6) Als urkundlicher Nachweis der Berechtigung im Sinne von § 57 Absatz 5 Satz 3 HSG gilt die Vorlage der Verleihungsurkunde im Original. Studienabschlusszeugnisse, Zertifikate, das Diploma Supplement, Fächerlisten, Approbationsurkunden oder Bescheinigungen über die Mitgliedschaft in Kammern begründen keine Gradführungsberechtigung. Hiervon ausgenommen ist eine bis zur verspäteten Ausstellung der Verleihungsurkunde gültige vorläufige Bescheinigung der zuständigen ausländischen Stelle, die im verleihenden Land dieselben Berechtigungen wie der Titel selbst ermöglicht, sofern die offizielle Abschlussurkunde beantragt und der Titel im dortigen Titelregister eingetragen wurde.

(7) Die zuständige inländische Stelle ist berechtigt, über die Verleihungsurkunde im Original hinaus weitere Nachweise zur Prüfung der Führungsbefugnis anzufordern. Die titelführende Person ist zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 5

Hochschulgrade und Hochschultitel, die im Vereinigten Königreich bis einschließlich zum 31. Dezember 2020 erworben wurden, werden als in einem Mitgliedsstaat der EU erworbene Hochschulgrade und Hochschultitel behandelt.

4. Der Grundsatz...

Grundsätzlich darf der akademische Grad, sofern er nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studium an einer anerkannten Hochschule verliehen worden ist, in der **verliehenen Langform zuzüglich Angabe der verleihenden Hochschule** oder in der **landesüblichen Abkürzung zuzüglich Angabe der verleihenden Hochschule** geführt werden. Eine deutsche Übersetzung darf in Klammern hinzugefügt werden, dabei ersetzt die deutsche Übersetzung nicht den verliehenen ausländischen Grad.

5. ... und die Ausnahmen

Eine Führung des akademischen Grades ohne Angabe der verleihenden Hochschule ist für die Personen möglich, die ihren Grad innerhalb der **Europäischen Union (EU)**, dem **Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)**, am **Europäischen Hochschulinstitut Florenz**, den **Päpstlichen Hochschulen** oder in **bestimmten Staaten gemäß Verordnung** zum Hochschulgesetz erworben haben. Doktorgrade aus diesen Ländern bzw. dieser Institutionen, die **auf einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren** beruhen, dürfen in der Form „Dr.“ ohne Angabe der Fachrichtung geführt werden.

Eine Vergünstigung ist ebenfalls bei der Führung von Graden aus Ländern möglich, mit denen die Bundesrepublik Deutschland Äquivalenzabkommen geschlossen hat.

6. Die Länder der EU



Die 27 Länder der Europäischen Union:

Belgien	Kroatien	Schweden
Bulgarien	Lettland	Slowenien
Dänemark	Litauen	Slowakei
Deutschland	Luxemburg	Spanien
Estland	Malta	Tschechien
Finnland	Niederlande	Ungarn
Frankreich	Österreich	Zypern
Griechenland	Polen	
Irland	Portugal	
Italien	Rumänien	

7. ... und des EWR

Die Länder des Europäischen Wirtschaftsraumes entsprechen den Ländern der Europäischen Union zuzüglich:

Island
Fürstentum Liechtenstein
Norwegen

8. Äquivalenzabkommen

Eine aktuelle **Übersicht der Äquivalenzabkommen** inklusive der Abkommenstexte im PDF-Format sowie die Bilateralen Erklärungen finden Sie auf der Internetseite

<https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/allgemeines-zur-anerkennung/veroeffentlichungen-und-beschluesse/fuehrung-auslaendischer-hochschulgrade.html#c2345>.

Derzeit sind Äquivalenzabkommen mit folgenden Ländern in Kraft:

Bolivien	Litauen	Slowakei
China	Niederlande	Spanien
Frankreich	Österreich	Tschechien
Italien	Polen	Ungarn
Lettland	Schweiz	Zypern

9. Bilaterale Erklärungen

Hinzu kommen **Bilaterale Erklärungen** der Kultusministerkonferenz/Hochschulrektorenkonferenz mit:

Australien
Palästina
Russland

Sonstiges

10. Wesentliche Änderungen



Foto & Copyright: Susanne Haacks

In der nachfolgenden Rubrik finden Sie häufig gestellte Fragen. Dieses Informationsblatt wird Ihnen bei der Beantwortung Ihrer Fragen hilfreich sein. Durch die Einführung der Allgemeingenehmigung ändert sich vor allem:

- a) eine **Antragstellung** beim Wissenschaftsministerium auf Zustimmung zur Führung eines ausländischen Hochschulgrades **entfällt**,
- b) **die Inhaberinnen und Inhaber akademischer Grade tragen selbst die Verantwortung dafür, dass sie die gesetzlichen Voraussetzungen für die Führung des Grades erfüllen.** Das Ministerium stellt grundsätzlich keine Bescheinigungen über die Führungsbefugnis für Gradinhaber aus,
- c) die **Nachweispflicht** für die Form, in der die ausländische Bezeichnung verliehen wurde, sowie für die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung, **liegt bei der Inhaberin oder dem Inhaber der Bezeichnung.**

11. Häufig gestellte Fragen

Was muss ich bei der Führung meines ausländischen akademischen Grades beachten?

Zum einen muss es sich bei der Hochschule zum Zeitpunkt der Verleihung um eine nach ausländischem Recht staatlich anerkannte Institution handeln (§ 57 HSG), zum anderen muss die Verleihung des akademischen Hochschulgrades von einer staatlich befugten Stelle nach staatlichem Urkundenmuster erfolgen. Denn nur im Fall einer staatlich befugten Stelle sowie dem entsprechenden staatlichen Urkundenmuster liegt auch tatsächlich die Verleihung eines akademischen Hochschulgrades vor.

Sind meine ausländische Hochschule und der akademische Grad anerkannt?

Durch die Einführung der Allgemeingenehmigung tragen die Inhaberinnen und Inhaber akademischer Grade selbst die Verantwortung dafür, dass sie die gesetzlichen Voraussetzungen für die Führung des Grades erfüllen. Dies beinhaltet eine besondere Sorgfaltspflicht bei der Prüfung, ob Ihre Hochschule und Ihr akademischer Grad anerkannt sind.

Hierzu besteht die Möglichkeit, die Informationen im Ausland bei der für die Aufsicht über die Hochschulen zuständigen Behörde (d.h. Ministerium bzw. eine entsprechende offizielle Stelle) in Erfahrung zu bringen. Lassen Sie sich den Status als staatliche oder staatlich (ggf. eidgenössisch) anerkannte Hochschule nicht durch die verleihende Hochschule selbst bescheinigen, um im Fall einer offiziell nicht anerkannten Einrichtung eine Absicherung gegen eine ungewollt unbefugte Titelführung zu erhalten (Abwehr einer möglicherweise verfälschten Selbstausskunft der nicht anerkannten Einrichtung).
Hilfsweise finden Sie eine Übersicht der anerkannten Hochschulen in der Datenbank „Anabin“ (Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise) unter der Internetadresse <https://anabin.kmk.org/anabin.html>. Hier finden Sie auch eine Auflistung der akademischen Grade in der Langform nebst Abkürzung (sofern existent). Beachten Sie bitte, dass in den Nutzungsbedingungen des dortigen Impressums keine Haftung für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Eintragungen übernommen wird. Maßgeblich ist somit die Anerkennung nach ausländischem Recht, nicht der Eintrag in der Datenbank. Vielfach enthalten die genannten Äquivalenzabkommen auch eine Liste der anerkannten Hochschulen. Die häufige Frage nach anerkannten Hochschulen sowie nach der Führungsform akademischer Hochschulgrade kann

somit in der Regel eigenständig beantwortet werden.

Das Wissenschaftsministerium erteilt grundsätzlich nur Auskünfte zur Rechtslage in Schleswig-Holstein, d.h. es stellt keine Bescheinigungen über die individuelle Führungsform aus. Ob eine Hochschule anerkannt ist und wie ein Titel in der Langform und in der Abkürzung (ggf. auch nach ausländischem Recht) geführt werden darf, ist von der Titelinhaberin oder von dem Titelinhaber darzulegen.

Was ist unter einer „im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung“ im Sinne des § 57 HSG zu verstehen?

Als zugelassene Abkürzung im Sinne des Hochschulgesetzes ist diejenige Abkürzung zu verstehen, die positiv (z.B. durch Gesetz oder durch Verleihungsakt) im Herkunftsland geregelt ist. Ausgeschlossen ist somit jede nicht verbotene bzw. nicht sanktionierte Abkürzungsweise. Somit ist die **rechtsübliche Abkürzung** zu verwenden, nicht die des umgangssprachlichen Gebrauchs. Erst wenn keine zugelassene Abkürzung existiert (wenn also die Frage der Abkürzung nicht positiv rechtlich geregelt ist), ergibt sich aus der Vorschrift, dass es auf eine nachweislich allgemein übliche Abkürzung im Herkunftsland ankommt.

Kann ich den akademischen Grad in den Pass- oder Personalausweis eintragen lassen?

In Pass oder Personalausweis darf von den Ausweisbehörden nach Pass- und Personalausweisrecht lediglich der nachgewiesene akademische Grad eines Doktors eingetragen werden. Ein ausländischer Doktorgrad darf nur eingetragen werden, wenn Sie zur Führung der Abkürzung „Dr.“ **ohne Angabe der Hochschule** berechtigt sind. **Nicht eingetragen werden Dokortitel, wenn Sie die verleihende Hochschule angeben müssen.**

Welches Amt ist für mein Anliegen zuständig?

Für Fragen zur Eintragung Ihres akademischen Grades in die Ausweispapiere wenden Sie sich bitte an das Einwohnermeldeamt, für die Eintragung in die Heiratsurkunde an das Standesamt. Anerkannte Spätaussiedler wenden sich wegen einer evtl. Gradumwandlung direkt an das Wissenschaftsministerium. Ärzte wenden sich wegen ihres Praxisschildes bitte an die Ärztekammer.

Welche Unterlagen muss ich für die Eintragung des akademischen Grades vorzeigen?

Gemäß § 57 Abs. 5 HSG hat die Gradinhaberin oder der Gradinhaber auf Verlangen der zuständigen Stelle die Berechtigung hierzu „urkundlich“ nachzuweisen, d.h. durch die Vorlage der Verleihungsurkunde. Nur durch diese Urkunde wird die Erlaubnis, in dem Staat der Verleihung den Hochschulgrad führen zu dürfen, nachgewiesen. Studienabschlusszeugnisse, Zertifikate oder sonstige Bescheinigungen begründen noch keine Gradführungsberechtigung (vgl. § 4 Abs. 6 HGradVO). Die Behörde kann nach § 82a Abs. 2 LVwG (Landesverwaltungsgesetz) die Vorlage einer Übersetzung verlangen.

Die Hochschule stellte meine Verleihungsurkunde nur in der englischen Sprache aus. Bedeutet dies, dass ich den Grad in englischer Sprache (z.B. als PhD) führen darf?

Für die Gradführung ist stets die Verleihungsurkunde in der Originalsprache ausschlaggebend. Hintergrund ist, dass der akademische Grad nach dem Recht des Auslandes (z.B. im dortigen Hochschulgesetz) geregelt sein muss. In einigen Ländern werden die Verleihungsurkunden für Ausländer zum besseren Verständnis in englischer Sprache ausgestellt. Bitte lassen Sie sich in diesem Fall eine zusätzliche Verleihungsurkunde, aus der der akademische Grad in der Originalsprache ersichtlich ist, ausstellen (vgl. § 4 Abs. 4 HGradVO).

Welche Qualifikation muss eine Übersetzerin oder ein Übersetzer besitzen?

Der Beruf/Begriff des Dolmetschers und Übersetzters ist gesetzlich nicht geschützt. Anerkannte Qualifikationen stellen z.B. der „Staatlich geprüfte Dolmetscher und Übersetzer“ oder der „Gerichtlich vereidigte Dolmetscher und Übersetzer“ bzw. die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen dar. Nähere Informationen erhalten Sie durch den „Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ)“ unter <https://bdue.de/der-bdue>. Wenn eine Behörde die Vorlage einer Übersetzung von Ihnen verlangt, sollte sie auch Auskunft darüber geben, welche Qualifikation die Übersetzerin oder der Übersetzer besitzen muss.

Ich habe in der Vergangenheit bereits einen Zustimmungsbescheid zur Führung meines Grades erhalten. Wie soll ich den Grad jetzt führen?

Für bereits beschiedene Fälle aus Schleswig-Holstein behält der Ihnen vorliegende Bescheid seine Gültigkeit, sofern Sie durch die Allgemeingenehmigung nicht bessergestellt werden.

Ich ziehe in ein anderes Bundesland. Welches Hochschulgesetz gilt?

Die Allgemeingenehmigung des Landes Schleswig-Holstein bezieht sich auf Personen mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein. Sofern das Land, in das Sie Ihren Wohnsitz verlegen möchten, ebenfalls über eine Allgemeingenehmigung verfügt, gilt die Allgemeingenehmigung des dortigen Landes. Informationen erhalten Sie von dem dortigen zuständigen Ministerium.

Ich habe bereits aus einem anderen Bundesland einen Bescheid erhalten. Gilt dieser Bescheid auch in Schleswig-Holstein?

An die Stelle des Bescheides des anderen Bundeslandes tritt die Allgemeingenehmigung aus Schleswig-Holstein.

Ich besitze eine Führungsgenehmigung für meinen akademischen Grad aus einem Drittland. Gilt diese auch in Schleswig-Holstein?

Führungsgenehmigungen, die von einem dritten Staat im Rahmen einer Nostrifizierung zuerkannt wurden, gelten für Schleswig-Holstein nicht.

Ich besitze einen ausländischen (Ehren-)Dokortitel. Was muss ich bei der Führung beachten?

Zunächst muss es sich bei der verleihenden Hochschule um eine staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule handeln. Lassen Sie sich die offizielle Anerkennung der Hochschule im Zweifel durch die Behörden im Sitzland der Hochschule nachweisen. Dieser Nachweis ist vor allem für Abschlüsse aus der Schweiz, Bulgarien oder den USA von Bedeutung. Sofern es sich um eine „Freie“ Universität handelt, muss die Hochschule ebenfalls die Kriterien des § 57 HSG erfüllen. Die verleihende Hochschule muss im Falle der Verleihung eines Ehrendokortitels auch ein materielles Promotionsrecht besitzen, d.h. die verleihende Institution muss (neben ihrer Eigenschaft als anerkannte Hochschule) den verliehenen Ehrengrad auch materiell anbieten. Beispiel: Ein ausländischer „Dr. h.c.“-Titel kann nur dann geführt werden, wenn die Hochschule auch einen entsprechenden „herkömmlichen“ Dokortitel verleihen darf.

In den USA verleiht eine amerikanische Kirche Titel wie „Doctor of divinity (h.c.)“, „Doctor of religion“ usw. Gemäß den Grundsätzen des § 57 HSG sind diese Bezeichnungen nicht führbar. Eine Führung würde den Tatbestand des § 132a Strafgesetzbuch erfüllen.

Ich besitze eine Urkunde über einen ausländischen kirchlichen (Ehren-)Dokortitel, die ich über das Internet gegen eine Spende oder als Geschenk von einer anderen Person erhielt. Darf ich diesen Titel führen?

Nein. Gemäß den Grundsätzen des § 57 HSG sind diese Bezeichnungen nicht führbar, auch, weil durch Entgelt erworbene Titel und Grade nicht geführt werden dürfen. Eine Führung würde den Tatbestand des § 132a Strafgesetzbuch erfüllen.

Wie darf ich meinen medizinischen Dokortitel auf Praxisschildern tragen?

Die Führungsform kann der Allgemeingenehmigung entnommen werden. Hinsichtlich möglicher zusätzlicher Regelungen in der Berufsordnung setzen Sie sich bitte mit der Ärztekammer in Verbindung.

Darf ich meinen ausländischen akademischen Grad in einen deutschen Grad mit Angabe der Fachrichtung umwandeln (z.B. in „Dr. med.“, „Dr. rer. nat.“ oder „Diplom-Ingenieur“)?

Nein. Eine Führung in der gewünschten Form kann ggf. erfolgen, wenn die Voraussetzungen in Ihrem Fall durch die Verordnung zu § 57 HSG abgedeckt sind. Eine Umwandlung kann nur durch das Ministerium im Einzelfall für den Personenkreis anerkannter Spätaussiedler durchgeführt werden.

Darf ich meinen russischen juristischen Kandidentitel als „Dr.“ führen?

Nein. § 1 Abs. 3 Nr. 1 HGradVO ermöglicht Inhaberinnen oder Inhabern bestimmter russischer Kandidentitel die Führung ihres Grades in der Form „Dr.“ mit Herkunftsbezeichnung. Diese Aufzählung ist abschließend; der russische juristische Kandidentitel befindet sich nicht darunter. Hiervon unberührt bleibt jedoch die Möglichkeit einer Gradumwandlung für anerkannte Spätaussiedler.

Was muss ich bei der Führung meines russischen Kandidaten- oder Dokortitels beachten?

Zentraler Teil der Kandidatenaspirantur ist die Anfertigung einer Kandidatendissertation, die von einem Dissertationsrat angenommen werden muss. Diese Dissertationsräte werden an den Hochschulen gebildet, sind rechtlich gesehen aber keine Einheiten der Hochschule, sondern des Obersten Attestationskomitees, einer zentralen Einrichtung in Moskau. Auch die Ausstellung des Diploms erfolgt nicht in der unmittelbaren Verantwortung der Hochschule/des Forschungsinstitutes, sondern "auf Beschluss" der Hochschule/des Forschungsinstitutes durch das Oberste Attestationskomitee.

Entscheidend für die Frage der Führung russischer Kandidaten- und Doktorgrade in Deutschland ist, dass ihr Erwerb mit einem Diplom eines Kandidaten der Wissenschaften bzw. mit einem Doktors der Wissenschaften belegt wird. Das Diplom muss von der Obersten Attestationskommission (zuvor: Oberste Attestationskommission (OAK/VAK)) des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft der Russischen Föderation oder einer Vorgängereinrichtung dieser Stelle ausgestellt worden sein. Diplome anderer Aussteller, z.B. privater Attestationskommissionen wie die „Oberste interakademische Attestationskommission (VMAK)“, werden nicht anerkannt. § 1 Abs. 5 HGradVO regelt abschließend, welche Vorgängereinrichtung der OAK/VAK in Schleswig-Holstein anerkannt sind.

Anstelle der üblichen Angabe der verleihenden Hochschule hinter dem Titel darf im Falle einer Gradverleihung durch die OAK/VAK auch die Abkürzung „OAK“ oder „VAK“ geführt werden.

Was ist bei amerikanischen Hochschulabschlüssen zu berücksichtigen?

Für die Führung ausländischer Grade aus den USA ist wichtig, dass für die betreffende Institution eine Akkreditierung durch einen der folgenden sechs anerkennungsfähigen Akkreditierungsverbände vorliegt:

1. HLC (Higher Learning Commission)
2. MSCHE (Middle States Commission on Higher Education)
3. NEASC-CIHE (New England Association of Schools and Colleges - Commission on Institutions of Higher Education)
4. NWCCU (Northwest Commission on Colleges and Universities)
5. SACSCOC (Southern Association of Colleges and Schools - Commission on Colleges)
6. WASC (Western Association of Schools and

Colleges - Accrediting Commission for Community and Junior Colleges [inklusive WASC Senior College and University Commission]).

Denn nur der Nachweis einer Akkreditierung dieser anerkennungsfähigen Verbände gewährleistet die Einhaltung akademischer Mindeststandards in den USA.

Daneben besteht noch eine Gruppe sog. nationaler Akkreditierungsverbände (z.B. ACICS) für berufliche und religiös spezialisierte postsekundäre Bildungsstätten. Diese Art der Akkreditierung ist nicht anerkennungsfähig, da die Einhaltung akademischer Mindeststandards in den USA damit nicht gewährleistet ist.

Wo kann ich die in der HGradVO genannten amerikanischen Universitäten der Carnegie-Liste einsehen?

Unter der Internetadresse <http://carnegieclassifications.iu.edu/> sind die Universitäten der Carnegie-Liste einsehbar.

Ich bin anerkannte/r Spätaussiedler/in bzw. Angehörige/r mit Ausweis nach § 15 Bundesvertriebenengesetz (BFVG). Welche Vorteile habe ich?

Eine Umwandlung Ihres akademischen Grades kann auf Antrag bei materieller Gleichwertigkeit durch das Ministerium durchgeführt werden, sofern Sie persönlich in dem Ausweis nach § 15 BFVG aufgeführt sind.

Bei meiner im Ausland erworbenen Bezeichnung handelt es sich nicht um einen Hochschulgrad, sondern um eine anderweitige Qualifikation (zum Beispiel Berufsbezeichnung, Fortbildungsqualifikation). Ist eine Führung dieser Bezeichnung möglich?

Grundsätzlich ist eine Führung mangels gesetzlicher Grundlage in der Originalform möglich, solange keine „Kollision“ mit einer Rechtsvorschrift auftritt. So ist beispielsweise die Bezeichnung „Ingenieur“ durch das Ingenieur-Gesetz geschützt.

Ich habe einen älteren Abschluss als „Architekt HTL“ einer Höheren Technischen Lehranstalt (HTL) aus der Schweiz. Dieser Abschluss wurde durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) zum „Architekt FH“ nachdiplomiert. Darf ich diesen Titel führen?

Weil mit der Bezeichnung „Architekt HTL“ kein akademischer Grad verliehen und mit der Nachdiplomierung durch das BBT keine akademische Gleichstellung ausgesprochen wurde, ist die Führung eines akademischen Grades i.S.d. § 57

Abs. 1 HSG nicht möglich - weder als „Architekt HTL“, noch als „Architekt FH“.

Hinsichtlich der Berufsbezeichnung Architekt wenden Sie sich bitte an die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein.

[Darf ich die Angabe der verleihenden Hochschule mit Sternchen-Verweis in eine andere Zeile setzen?](#)

Gemäß § 4 Abs. 2 HGradVO kann die verleihende Hochschule auch mit einem deutlich als Stern gekennzeichneten Verweis auf die nachfolgende Zeile geführt werden.

[Muss ich meinen akademischen Grad unter Angabe der verleihenden Hochschule vor oder hinter meinem Namen führen?](#)

Zweckmäßig ist die Führung hinter dem Namen oder in einer neuen Zeile unterhalb des Namens (vgl. § 4 Abs. 2 HGradVO). Sofern der Titel im betreffenden Ausland üblicherweise vor dem Namen geführt wird, ist auch dies möglich.

[Darf ich die verleihende Hochschule abkürzen?](#)

§ 4 Abs. 1 HGradVO regelt, dass eine im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung der Hochschulbezeichnung einer anerkannten ausländischen Hochschule zulässig ist.

[Kann anstelle der verleihenden Hochschule die Abkürzung des verleihenden Staates \(sog. „Autokennzeichenprinzip“, zum Beispiel „RUS“, „USA“\) angegeben werden?](#)

Nein. Das Hochschulgesetz sieht derzeit die Angabe der verleihenden Hochschule vor.

[Kann ich die Angabe der verleihenden Institution grafisch verändern, um diese von der Führung des Titels abzuheben \(z.B. andere Schriftart/-größe\) ?](#)

Nein. § 4 Abs. 1 HGradVO sieht die Angabe der Institution zum verliehenen Titel ausschließlich in demselben Schriftmuster vor.

[Kann ich eine Einzelfallbescheinigung über die Führungsform meines akademischen Grades erhalten?](#)

Nein. Das Wissenschaftsministerium stellt, abgesehen von dem Personenkreis der anerkannten Spätaussiedler, keine Bescheinigungen im Einzelfall aus.

[Kann ich eine Ausnahmegenehmigung erhalten, wodurch die vorgesehene Angabe der verleihenden Hochschule in meinem Fall entfällt, um den Grad kürzer und lesbarer zu gestalten?](#)

Nein. Ausnahmegenehmigungen sieht das Hochschulgesetz bzw. die Verordnung, von dem Personenkreis der anerkannten Spätaussiedler abgesehen, nicht vor.

[§ 57 Abs. 1 HSG erlaubt die Hinzufügung einer Übersetzung des Grades in Klammern. Bedeutet dies, dass ich meinen „Bachelor of Science“ als „Bachelor of Science \(Dipl.-Kaufmann\)“ führen kann?](#)

Nein, erlaubt ist nur eine wörtliche Übersetzung.

[Welche Vorteile bringt die Tatsache, dass der akademische Grad in der EU/EWR erworben wurde?](#)

In der Regel bedeutet dies die Vernachlässigung der Angabe der verleihenden Hochschule bei der Gradführung und ggf. die Führung in der Form „Dr.“. Die Führungsmöglichkeit des Grades bedeutet jedoch **keine** zwangsläufige **inhaltliche Gleichwertigkeit** des absolvierten Studiums mit einem deutschen Studium (beziehungsweise der Promotion).

Beachten Sie bitte, dass eine Gleichwertigkeit bei der Ausübung reglementierter Berufe innerhalb der Europäischen Union nicht automatisch gegeben ist. Reglementiert sind diejenigen Berufe, für die eigene Regelungen geschaffen worden sind (zum Beispiel für Lehrer, Ärzte, Krankenschwestern, Tierärzte, Zahnärzte, Hebammen, Steuerberater, Psychologen, Architekten, Ingenieure). Für Fragen zur Ausübung reglementierter Berufe wenden Sie sich bitte an die zuständige Kammer (Ärztammer, Architektenkammer usw.).

[Darf ich meinen Doktorgrad, den ich rechtmäßig an einer anerkannten Hochschule in der Schweiz erwarb, ohne Hochschulbezeichnung führen?](#)

Weil die Schweiz weder der EU noch dem EWR angehört, greift die Vergünstigung i.S.d. § 1 Abs. 1 HGradVO nicht. Schleswig-Holstein regelt in der einschlägigen Verordnung zu § 57 Abs. 4 HSG, dass Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, die die Inhaberinnen oder Inhaber ausländischer Grade begünstigen, den Vorrang erhalten. Hiermit sind Äquivalenzabkommen gemeint, nicht jedoch Kulturabkommen und ge-

meinsame Erklärungen. Das Äquivalenzabkommen mit der Schweiz besagt, dass die Inhaberin oder der Inhaber eines akademischen Grades berechtigt ist, diesen in der Form zu führen, wie er im Staat der Verleihung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen geführt werden darf. Weil die titelführende Person im eigenen Land die Herkunftsbezeichnung nicht anzugeben braucht, entfällt dies auch in Schleswig-Holstein.

[In der Presse wurde mitgeteilt, dass das Äquivalenzabkommen mit dem Land xy unterzeichnet wurde. Ab wann gilt dieses Abkommen für meinen Grad?](#)

Völkerrechtliche Verträge bedürfen nach der Unterzeichnung der Zustimmung aller Länder in der Bundesrepublik (sog. „Lindauer Absprache“). Erst nach Zustimmung des letzten Landes ist das Abkommen wirksam.

[Das Land xy wird der Europäischen Union demnächst beitreten. Was ändert sich für meinen Grad, den ich in diesem Land erworben habe?](#)

Falls Sie nicht bereits über einen gültigen Zustimmungsbescheid älteren Datums des Ministeriums verfügen, kann die Angabe der verleihenden Institution nach Wirksamkeit des Beitritts in der Regel vernachlässigt werden, sofern die Verordnung zu § 57 HSG oder ein Äquivalenzabkommen nichts gegenteiliges regelt. Im Falle einer Vergünstigung durch die Allgemeingenehmigung gegenüber dem damaligen Bescheid hätte diese Vorrang.

[Wie wirkt sich der sog. „Brexit“ auf die Gradführung aus?](#)

Am 31.01.2020 erfolgte der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU. Aufgrund des gesetzlich geregelten Übergangszeitraums werden bis zum 31.12.2020 im Vereinigten Königreich erworbene Hochschulgrade und Hochschultitel als in einem Mitgliedsstaat der EU erworbene Hochschulgrade und Hochschultitel behandelt, d.h. für Hochschulgrade und Hochschultitel aus diesem Zeitraum gelten die begünstigenden Regelungen im Rahmen des Bestandsschutzes weiterhin.

Für Hochschulgrade und Hochschultitel, die ab dem 01.01.2021 im Vereinigten Königreich erworben werden, liegt eine geänderte Rechtslage vor. Diese Grade bzw. Titel gelten als Qualifikationen eines Drittstaates.

Nur der Titel eines „Doctor of ...“ mit jeweils unterschiedlicher Abkürzung kann anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzungen in der Abkürzung „Dr.“ jeweils ohne fachlichen Zusatz und

ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden. Diese Regelung gilt entsprechend für Professorentitel. Andere akademische Grade wie bspw. Bachelor- und Mastergrade aus dem Vereinigten Königreich mit einem Erwerb ab dem 01.01.2021 sind mit Herkunftsbezeichnung (Hochschulangabe) zu führen.

[Kann ich Ansprüche hinsichtlich der Führung meines Grades aus Bilateralen Erklärungen oder aus Kulturabkommen mit einem ausländischen Staat ableiten?](#)

Nein, ein rechtlicher Anspruch ergibt sich lediglich aus Äquivalenzabkommen. Während Äquivalenzabkommen die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen durch die jeweiligen Hochschulen sowie die Führung ausländischer Grade zum Inhalt haben, regeln Kulturabkommen den Schutz kulturpolitisch wichtiger Einrichtungen. Auch handelt es sich z.B. bei der „Gemeinsamen Erklärung zur gegenseitigen akademischen Anerkennung von Studienzeiten und Abschlüssen...“ mit Russland nicht um ein offizielles Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland. Bilaterale Erklärungen unterzeichnet die Kultusministerkonferenz/Hochschulrektorenkonferenz.

[Dürfen alle ausländischen Dokortitel in der Form „Dr.“ getragen werden?](#)

Nur Dokortitel gemäß der Verordnung zu § 57 HSG können in dieser Form geführt werden, sofern der akademische Grad aufgrund eines wissenschaftlichen Promotionsverfahrens erworben wurde. Zu den Dokortiteln, die nicht aufgrund eines wissenschaftlichen Promotionsverfahrens erworben wurden, zählt zum Beispiel der amerikanische „Doctor of medicine (M.D.)“.

[Darf ich, nach dem die Slowakei der Europäischen Union beigetreten ist, meinen slowakischen Doktorgrad \(PhDr., MUDr., JUDr., RNDr. usw.\) als „Dr.“ führen?](#)

Hier muss zunächst zwischen Berufsdoktoraten und „kleinen Doktorgraden“ (Hochschuldoktorgraden) einerseits sowie Promotionen andererseits unterschieden werden. Zu der erstgenannten Gruppe zählen beispielsweise der „PhDr.“, „JUDr.“, „MVDr.“, „MUDr.“ sowie „ThDr.“. Sowohl die slowakischen und tschechischen Berufsdoktorate als auch die „kleinen Doktorgrade“ dürfen **nicht** in der Form „Dr.“ geführt werden. Entgegen dem Äquivalenzabkommen mit der Slowakei kann jedoch die Angabe des Herkunftszusatzes - wie auch bei tschechischen Graden - entfallen, da beide Länder der Europäi-

schen Union angehören. Eine Führung des akademischen Grades in der Form „Dr.“ ist nur bei den regulären Promotionen möglich. **Zu den regulären Promotionen zählen** diejenigen, die deutschen Promotionen hinsichtlich der wissenschaftlichen Anforderung entsprechen. Dies sind **für die Slowakei der „Dr.“, „PhD.“, „ArtD.“ und „CSc.“, für Tschechien der „Ph.D.“, „Th.D.“ und „CSc.“.**

§ 1 Abs. 2 HGradVO besagt, dass eine Umwandlungsmöglichkeit in die Form „Dr.“ für Doktorgrade, die nach den rechtlichen Bestimmungen des Herkunftslandes nicht der **dritten Ebene der Bologna-Klassifikation** der Studienabschlüsse zugeordnet sind, nicht besteht.

[Wie darf ich meine Studienabschluss-Titel \(z.B. von der Semmelweis Universität\) aus Ungarn führen?](#)

Bei den Titeln "doctor medicinae (dr. med.)", "doctor medicinae dentariae (dr. med. dent.)", "doctor medicinae veterinariae (dr. med. vet.)", "doctor iuris universi rerumque politicarum (dr. iur. / dr. jur.)" und "doctor universitatis (dr. univ.)" handelt es sich um Berufsdoktorate, die zusammen mit dem Studienabschluss verliehen werden. § 1 Abs. 1 HGradVO sieht vor, dass Hochschulgrade aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union in der Originalform ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden dürfen. Eine Umwandlungsmöglichkeit in die Form „Dr.“ gemäß § 1 Abs. 2 HGradVO besteht für diese Titel nicht, da sie nach den rechtlichen Bestimmungen des Herkunftslandes materiell nicht der dritten Ebene der Bologna-Klassifikation der Studienabschlüsse zugeordnet sind und kein wissenschaftliches Promotionsverfahren vorliegt. Entgegen dem Äquivalenzabkommen mit der Republik Ungarn können die Titel aufgrund der Zugehörigkeit Ungarns zur Europäischen Union ohne Hochschulangabe in Schleswig-Holstein geführt werden.

[Darf ich meinen Titel „Dr. med. univ.“ aus Österreich in der Form „Dr.“ führen?](#)

Nein, weil es hierbei um ein Berufsdoktorat handelt. Eine Umwandlungsmöglichkeit in die Form „Dr.“ gemäß § 1 Abs. 2 HGradVO besteht nicht, da der Titel nach den rechtlichen Bestimmungen des Herkunftslandes nicht der dritten Ebene der Bologna-Klassifikation der Studienabschlüsse zugeordnet ist und kein wissenschaftliches Promotionsverfahren vorliegt. Diese Regelung ergibt sich explizit aus § 1 Abs. 2 Satz 2 HGradVO.

[Was ist unter der Bologna-Klassifikation zu verstehen?](#)

Mit der Unterzeichnung der sog. Bologna-Erklärung im Jahr 1999 durch Hochschulministerinnen und -minister aus zunächst 29 europäischen Ländern begann der Bologna-Prozess als ein zwischenstaatlicher Reformprozess zur Errichtung eines Europäischen Hochschulraums (EHR). Zu den Zielen des Bologna-Prozesses gehören u.a. die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen und Studienabschlüssen und die Transparenz und Vergleichbarkeit der Abschlüsse im gestuften System. Während dieses Prozesses wurde ein Qualifikationsrahmen („Framework of Qualifications for the European Higher Education Area“) entwickelt, der von den beteiligten Staaten angenommen wurde. Dabei entspricht die erste Ebene der Bologna-Klassifikation dem Bachelor-Abschluss, die zweite Ebene dem Master-Abschluss und **die dritte Ebene der Promotion.**

[Wie darf der italienische Dottore-Grad geführt werden?](#)

Der Studiengang mit dem Abschluss „Esame di laurea“ existierte bis zur Hochschulreform 2001/2002. Das „Esame di laurea“ berechtigt in Italien zur Führung des Hochschulgrades "Dottore in..."; eine Verleihungsurkunde existiert für den Dottore-Grad deshalb nicht. Im Rahmen der Hochschulreform ist zusätzlich zu den beiden Hochschulgraden Dottore und Dottore di Ricerca der früheren Studienstruktur mit dem Dottore Magistrale ein dritter Hochschulgrad geschaffen worden. In Italien wird seit dieser Reform mit Abschluss jeder der drei Bologna-Ebenen ein Hochschulgrad erworben. Erst der italienische Grad Dottore di Ricerca (dritte Bologna-Ebene) entspricht dem deutschen Doktorgrad. Nur dieser Grad darf hier in der Form "Dr." ohne Fachbezeichnung geführt werden.

[Ich habe meinen akademischen Grad in der ehem. DDR erworben. Was muss ich bei der Führung beachten?](#)

Gemäß Artikel 37 des Einigungsvertrages bleibt das Recht auf Führung erworbener, staatlich anerkannter oder verliehener akademischer Berufsbezeichnungen, Grade und Titel unberührt. Dies betrifft auch Bezeichnungen wie zum Beispiel „Sanitätsrat“ oder „Medizinalrat“. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das zuständige Ministerium des Landes, in dem Sie Ihren Titel erhalten haben.

Wie darf ich meine ausländische Professorenbezeichnung führen?

Die Professorenbezeichnung zählt zu den Hochschultätigkeitsbezeichnungen im Sinne des § 57 HSG. Eine entsprechende Führung ist unter den dort genannten Voraussetzungen möglich.

Wie lange darf ich meine ausländische Professorenbezeichnung führen?

Eine Führung der Bezeichnung ist grundsätzlich während der Ausübung der Tätigkeit gemäß Arbeitsverhältnis mit der ausländischen Hochschule für die Dauer der Tätigkeit möglich (vgl. § 57 Abs. 3 Satz 2 HSG). Eine Ausnahme ist hiervon z.B. die wissenschaftliche Standesbezeichnung des Professors, die in Russland auf Lebenszeit verliehen werden kann.

Wie und wie lange dürfen Professorenbezeichnungen, die in der Europäischen Union erworben wurden, geführt werden?

Grundsätzlich sind Inhaberinnen und Inhaber ausländischer akademischer Grade gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HSG berechtigt, den akademischen Grad unter Angabe der verleihenden Hochschule zu führen. Gemäß Absatz 3 gilt dies auch für Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen, also auch für Professorenbezeichnungen. Eine abweichende begünstigende Regelung zu den ersten drei Absätzen ergibt sich aus § 57 Abs. 4 HSG; die Regelung selbst ist in der Hochschulgradverordnung Ausland - (HGradVO) enthalten. Gemäß § 1 Abs. 4 HGradVO darf ein bestimmter Personenkreis (für Grade der EU, des EWR, des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschulen) die akademische Bezeichnung „Professor“ oder „Prof.“ ohne Zusatz nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis mit einer anerkannten ausländischen Hochschule weiterführen. Im Falle eines Ausscheidens vor Erreichen der Altersgrenze gilt dies nur nach einer hauptberuflichen Tätigkeit als Professorin oder Professor, deren Dauer mindestens der Tätigkeitsdauer inländischer Professoren für den Erhalt der Bezeichnung nach dem Hochschulgesetz entspricht. Dies gilt nicht für ausländische Professorentitel, die hiesigen Gastprofessuren, Honorarprofessuren oder Ehrenprofessuren vergleichbar sind.

Konkret bedeutet dies, dass die Angabe der verleihenden Hochschule

- a) bei Ehrendokortiteln vorzusehen ist,
- b) bei Ehrenprofessortiteln vorzusehen ist, soweit diese nicht durch das Bundespräsidialamt geregelt sind,
- c) bei regulären Professorentiteln nicht angegeben zu werden braucht.

Wann ist die Führung eines Ehrenprofessortitels durch das Bundespräsidialamt geregelt?

Die Erteilung der Genehmigung zur Führung ausländischer Ehrenprofessortitel liegt in der Zuständigkeit des Bundespräsidialamtes, soweit die Bezeichnung ausschließlich zum Zweck der Ehrung entsprechend dem Ordensgesetz verliehen und kein funktioneller Bezug zum Hochschulbereich aufgewiesen wird.

Strafrechtliche Aspekte



Foto: Eric Lichtenscheidt

12. Der Gesetzestext

Die unbefugte Führung von Graden und Bezeichnungen ist in § 132a StGB (Strafgesetzbuch) geregelt:

§ 132a

Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen

(1) Wer unbefugt

1. inländische oder ausländische Amts- oder Dienstbezeichnungen, akademische Grade, Titel oder öffentliche Würden führt,
2. die Berufsbezeichnung Arzt, Zahnarzt, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, Psychotherapeut, Tierarzt, Apotheker, Rechtsanwalt, Patentanwalt, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter führt,
3. die Bezeichnung öffentlich bestellter Sachverständiger führt oder
4. inländische oder ausländische Uniformen, Amtskleidungen oder Amtsabzeichen trägt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Den in Absatz 1 genannten Bezeichnungen,

akademischen Graden, Titeln, Würden, Uniformen, Amtskleidungen oder Amtsabzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Amtsbezeichnungen, Titel, Würden, Amtskleidungen und Amtsabzeichen der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(4) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nr. 4, allein oder in Verbindung mit Absatz 2 oder 3, bezieht, können eingezogen werden.

Hinweis: Unbefugt ist eine Führung dann, wenn die gewählte Führungsform nicht den Grundsätzen des § 57 HSG entspricht. Bitte beachten Sie, dass die **Verantwortung** für die befugte Führung **bei der Gradinhaberin oder dem Gradinhaber selbst liegt**.

13. Weitere Fragen

Eine unbefugte Führung kann aber doch nicht aufgedeckt werden, oder?

Häufig wird dem Ministerium eine offensichtlich unbefugte Führung von Geschäftspartnern oder von Bekannten der titelführenden Person mitgeteilt.

14. Kann ich prüfen lassen, ob jemand seinen Dokortitel zu recht trägt?

Das Ministerium kann eine Überprüfung nur dann durchführen, wenn ausreichend Hinweise auf eine unbefugte Führung vorhanden sind und somit ein begründeter Anfangsverdacht vorliegt. Derartige Beweise sollten den akademischen Grad, ein Ausstellungsdatum auf dem Dokument sowie einen stichhaltigen Hinweis auf den Erwerb (im Ausland) enthalten. Dabei sollte es sich um Dokumente handeln, die in der direkten Verantwortung der betroffenen Person liegen. Hierzu zählen bspw. Visitenkarten oder eigenhändig unterzeichnete Briefe. Die bloße Erwähnung eines akademischen Grades durch Dritte (wie z.B. in Internetseiten, Vorlesungsverzeichnissen oder Flyern) begründet noch keine aktive Titelführung der belasteten Person. Anonymen oder ausschließlich telefonischen Hinweisen geht das Ministerium nicht nach.

Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass eine Auskunftserteilung aus Gründen des Datenschutzes nicht an Dritte erfolgt. Das heißt, weiterer Schriftwechsel wird ausschließlich zwischen dem Ministerium und der betroffenen Person ohne Mitteilung an Dritte über das Ergebnis stattfinden.

Dürfen - unabhängig von der Führung - Titel in Schleswig-Holstein vertrieben werden?

Gemäß § 56 HSG dürfen Grade nur verliehen werden, wenn landesrechtliche Bestimmungen es vorsehen. Bezeichnungen, die Graden zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen weder verliehen noch vermittelt werden. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen verleiht oder deren Verleihung vermittelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Weitere Informationen

15. Haben Sie zusätzliche Fragen?

Bitte prüfen Sie zunächst, ob Ihnen dieses Informationsblatt bei der Klärung Ihrer Fragen hilft. Die häufige Frage nach anerkannten Hochschulen sowie nach der Führungsform akademischer Hochschulgrade wird in der Regel durch die Datenbank „anabin“ (<https://anabin.kmk.org/anabin.html>) beantwortet.

Das Wissenschaftsministerium erteilt grundsätzlich nur Auskünfte zur Rechtslage. Rechtlich bindende Feststellungen (Verwaltungsakte) zu allgemeinen Anfragen sind mangels gesetzlicher Grundlage insofern ausgeschlossen. Eine Auskunftserteilung zu anwaltlich geschwänzten Anfragen oder zu allgemeinen Anfragen von Personen mit Wohnsitz außerhalb Schleswig-Holsteins findet grundsätzlich nicht statt.

Im Falle zusätzlicher Fragen wenden Sie sich bitte schriftlich an das:

Ministerium für für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
Referat III 517

Stichwort „Zusatzinfo“

Postfach 71 24
24171 Kiel

oder per Mail an:

Ralf.Sieger@bimi.landsh.de

Die Angabe des Stichwortes gibt dem Ministerium Auskunft darüber, dass Sie bereits dieses Informationsblatt gelesen haben. Bitte geben Sie auch immer die Anschrift Ihres Erstwohnsitzes an.